

Zuteilung einer Zulassungsbescheinigung Teil II

außerhalb eines Zulassungsverfahrens

für ein importiertes Neufahrzeug aus der Europäischen Union (EU)

1. Erforderliche Unterlagen zum Antragsteller

- Antrag auf Zuteilung einer Zulassungsbescheinigung Teil II
- Personalausweis **oder** Reisepass mit Meldebescheinigung des Hauptwohnsitzes
 - bei Firmen: Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung im Original oder beglaubigter Kopie
 - bei Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister (im Original oder beglaubigter Kopie)
 - bei Erledigung durch Dritte: Vollmacht mit Einverständniserklärung über die ggf. Bekanntgabe kraftfahrzeugsteuerlicher Verhältnisse und Personalausweis des Vollmachtgebers und Personalausweis der bevollmächtigten Person

2. Erforderliche Unterlagen zum Fahrzeug:

- **Kaufbeleg/Rechnung**, aus dem Herkunftsland des Fahrzeuges, aus dem der Kauf eines Neufahrzeuges hervorgeht
- **EWG-Übereinstimmungsbescheinigung oder Gutachten gem. § 13 EG-FGV** (COC-Papier -Certificate of Conformity)

Für Fahrzeuge mit EG-Typengenehmigung bzw. Allgemeiner Betriebserlaubnis (nationale Typengenehmigung) oder sonstige Fahrzeuge, für die bislang kein Vordruck einer Zulassungsbescheinigung Teil II oder eines Fahrzeugbriefs ausgefüllt worden ist und die zuvor in keinem anderen Staat (z.B. Mitgliedstaat der EU oder Staat, in dem das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt) zugelassen waren, kann die örtlich zuständige Zulassungsbehörde auf Antrag jeweils einen Vordruck einer Zulassungsbescheinigung Teil II auch ohne die gleichzeitige Zulassung des Fahrzeugs ausfüllen.

EWG Übereinstimmungsbescheinigung (COC - Papier - Certificate of Conformity-)

Importierte EU-Neufahrzeuge müssen seit dem 01.01.1998 mit einer EU-Typengenehmigung zugelassen sein bzw. eine Datenbestätigung nach Muster 2d zu § 20 StVZO haben.

Der Fahrzeughersteller hat für dieses Fahrzeug eine EWG-Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt. Anhand dieser EWG-Übereinstimmungsbescheinigung wird die deutsche Zulassungsbescheinigung Teil II erstellt. Die Abnahme gemäß § 21 StVZO ist nicht erforderlich.

Beim Erwerb des Fahrzeugs sollten Sie auf die Aushändigung der EWG-Übereinstimmungsbescheinigung achten. Diese Bescheinigung sollte auch die deutsche Schadstoffklassifizierung beinhalten, da dies für die Berechnung der Kfz-Steuer von erheblicher Bedeutung ist.

Bei Fahrzeugen, die nicht einem genehmigten Fahrzeugtyp zugeordnet sind und für die deshalb keine EWG-Übereinstimmungsbescheinigung vom Hersteller angefertigt wurde, ist eine Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV erforderlich.

Fehlende Angaben zur Schadstoffklasse können nur vom Hersteller oder vom amtlich anerkannten Sachverständigen schriftlich bestätigt werden.

3. Vorführung des Fahrzeuges bei einer amtlich anerkannten Prüforganisation

Importierte Kraftfahrzeuge sind grundsätzlich gemäß § 14 Abs. 8 FZV vor Zuteilung einer Zulassungsbescheinigung Teil II zu identifizieren.

Diese Identifizierung erfolgt im Landkreis Oberhavel in Amtshilfe bei einem amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr in einer frei wählbaren Prüforganisation (z.B. Dekra, KÜS, FSP, GTÜ...).

Ausnahme zur Identifizierungspflicht sind Importfahrzeuge, für die im EU-Mitgliedstaat bereits eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt wurde.

4. Eigentumsnachweis

Der Eigentumsnachweis kann durch Kaufvertrag, der Originalrechnung oder eine vergleichbare Unterlage über den Erwerb nachgewiesen werden.

5. Vorhandene ausländische Fahrzeugdokumente

Soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen nichts anderes vorsehen, sind ausländische Fahrzeugdokumente, die eventuell im Vorfeld ausgestellt wurden, einzuziehen.

6. § 18 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Ist das Fahrzeug nicht älter als 6 Monate oder hat es nicht mehr als 6000 km zurückgelegt, ist bei der Zulassung eine Erklärung für Umsatzsteuerzwecke abzugeben. Die Zulassungsbehörde leitet diese Erklärung an das zuständige Finanzamt zur Festsetzung der Umsatzsteuer weiter. Das Formular finden Sie auf dem Formularserver des Landkreises Oberhavel (siehe „Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines neuen Kraftfahrzeuges“).

Der Nachweis des innergemeinschaftlichen Erwerbs eines Kraftfahrzeuges ist schriftlich unter den in § 6 Abs. 6 FZV genannten Angaben:

- Name und Anschrift des Antragstellers (Importeur) sowie das für ihn nach § 21 der Abgabenordnung zuständige Finanzamt,
- Name und Anschrift des Lieferers (EU-Mitgliedstaat),
- Tag der Inbetriebnahme,
- Kilometerstand am Tag der Lieferung,
- Fahrzeugart, Fahrzeughersteller (Marke), Fahrzeugtyp und Fahrzeugidentifikationsnummer,
- Verwendungszweck

zu erbringen.

7. Gebührenübersicht:

Geschäftsmerkmale	Gebühren €	Tarifstelle GebOSt
Zulassungsbescheinigung Teil II	3,80	123
ggf. bei ungetypten Fahrzeugen zusätzlich	15,30	221 Satz 3
Zuteilung und Ausfertigung der Zulassungsbescheinigung Teil II außerhalb eines Zulassungsverfahrens einschließlich Erteilung der Betriebserlaubnis/ Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV	49,70	223

(Angaben ohne Vorlage des Antrages)